

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Dienstag, 01.06.2021

Seite 98

74. Jahrgang – Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen
(7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 150 der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen; Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen
(7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot der Sparkasse Coburg-Lichtenfels zum Zwecke der Kraftloserklärung

Aufgebot der Sparkasse Coburg-Lichtenfels zum Zwecke der Kraftloserklärung

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschreitet im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 01.06.2021 von 68,0 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 01.06.2021) an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 100.

Diese Bekanntmachung wirkt sich **ab dem 03.06.2021** auf folgende Bereiche aus:

Kontaktbeschränkung - § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei die Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, gestattet.

Sport - § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Im Bereich der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV oder Nr. 1 dieser Bekanntmachung) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Freizeiteinrichtungen - § 11 Abs. 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind unter freiem Himmel und für kontaktfreie Sportausübung und -ausbildung erlaubt.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte – § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, Satz 7 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 4 der 12. BayIfSMV:

Der Betreiber von zulässigerweise geöffneten Betrieben und Großhandelsbetrieben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche ist.

Die Öffnung von Ladengeschäften ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe erlaubt, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist mit vorheriger Terminreservierung zulässig. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Gastronomie - § 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist auch zwischen 22 Uhr und 5 Uhr erlaubt.

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist erlaubt, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Außerschulische Bildung, Musikschulen - § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote und Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht sind in Präsenzform zulässig.

Kulturstätten - § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis d) der 12. BayIfSMV öffnen.

Nächtliche Ausgangssperre - § 26 der 12. BayIfSMV:

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt.

Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist demnach auch von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags erlaubt.

Hinweise:

Die jeweiligen Voraussetzungen und hygienischen Vorgaben sind der 12. BayIfSMV in ihrer aktuellen Fassung zu entnehmen und zu beachten.

Die jeweiligen vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassenen Rahmenhygienekonzepte sind zu beachten und umzusetzen.

Stadter
Regierungsdirektorin

Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 150 der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen; Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 26., 27., 28., 29. und 30.05.2021 im Stadtgebiet Coburg an fünf aufeinander folgenden Tagen unterhalb des maßgeblichen Schwellenwerts von 150.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem **01.06.2021** wie folgt aus:

Handels- und Dienstleistungsbetriebe - § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet“); hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn Sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Test, POC-Antigentestes oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Hinweise:

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Ladengeschäfte, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV geöffnet haben dürfen. Die Abholung vorbestellter Waren ist nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV zulässig.

Im Auftrag
Ehrenfried Kaiser
stellv. Leiter des Ordnungsamtes

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschreitet in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 01.06.2021 von 51,1 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 01.06.2021) an fünf aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 100.

Diese Bekanntmachung wirkt sich **ab dem 03.06.2021** auf folgende Bereiche aus:

Kontaktbeschränkung - § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei die Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, gestattet.

Sport - § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Im Bereich der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV oder Nr. 1 dieser Bekanntmachung) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Freizeiteinrichtungen - § 11 Abs. 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und für die kontaktfreie Sportausübung unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen erlaubt.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte - § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, Satz 7 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 4 der 12. BayIfSMV:

Der Betreiber von nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV zulässigerweise geöffneten Betrieben und Großhandelsbetrieben hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche ist.

Die Öffnung von Ladengeschäften ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe erlaubt, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist mit vorheriger Terminreservierung zulässig. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Gastronomie - § 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist auch zwischen 22 Uhr und 5 Uhr erlaubt.

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist erlaubt, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Außerschulische Bildung, Musikschulen - § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 2 der 12. BayIfSMV:

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote und Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Kulturstätten - § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis d) der 12. BayIfSMV öffnen.

Nächtliche Ausgangssperre - § 26 der 12. BayIfSMV:

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist demnach auch von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags erlaubt.

Hinweise:

Die jeweiligen Voraussetzungen und hygienischen Vorgaben sind der 12. BayIfSMV in ihrer aktuellen Fassung zu entnehmen und zu beachten.

Die jeweiligen vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassenen Rahmenhygienekonzepte sind zu beachten und umzusetzen.

Im Auftrag
Ehrenfried Kaiser
Stv. Leiter des Ordnungsamtes

Stadt und Landkreis Coburg**Aufgebot der Sparkasse Coburg-Lichtenfels zum Zwecke der Kraftloserklärung**

Gegen das am 16.02.2021 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 20.05.2021 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510367364
der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Susan Stadter
Richard-Wagner-Weg 5
96450 Coburg

Antragsteller:

Susan Stadter
Richard-Wagner-Weg 5
96450 Coburg

Coburg, 26.05.2021

771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Vorstand
Dr. Faber
Zrenner

Aufgebot der Sparkasse Coburg-Lichtenfels zum Zwecke der Kraftloserklärung

Gegen das am 04.02.2021 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 12.05.2021 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3831628213

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Andreas Krappmann
Oberlangheimer Str. 4
96231 Bad Staffelstein

Antragsteller:

Andreas Krappmann
Oberlangheimer Str. 4
96231 Bad Staffelstein

Coburg, 27.05.2021

771/R
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Vorstand
Dr. Faber
Vogel

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖